

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petition möchte erreichen, dass Batterien bezüglich ihrer Kapazität und ihres Energiegehaltes gekennzeichnet werden.

Die Eingabe wird dahin begründet, dass der Verbraucher eine Angabe benötige, um Batterien gleichen Typs hinsichtlich ihrer Lebensdauer miteinander vergleichen zu können. So müsse beispielsweise die Kennzeichnung derart erfolgen, dass die in einer Batterie gespeicherte elektrische Ladung (Kapazität) und die in ihr gespeicherte Energie aufgeführt werde. Im Handel erhältliche Kleinstbatterien informierten lediglich über Größe und Batteriespannung. Sie ließen den Verbraucher bezüglich ihrer Kapazität und damit ihrer Lebensdauer jedoch im Unklaren. Der Verbraucher sei bei seiner Kaufentscheidung daher auf seine bereits gesammelten Erfahrungen angewiesen.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition haben den Petitionsausschuss 198 Mitunterzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge erreicht.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Des Weiteren stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petitionsausschuss in der 17. Wahlperiode eine gleichlautende Petition an die Bundesregierung überwiesen und dem Europäischen Parlament zugeleitet hat. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratung lässt sich vor diesem Hintergrund nunmehr wie folgt zusammenfassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass am 6. September 2006 die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschlossen wurde. Die Richtlinie sieht eine Reihe von Kennzeichnungspflichten, darunter auch die in der Petition geforderte vor. Danach sind die Regelungen zur Ausgestaltung dieser Kennzeichnung einschließlich der Verfahren für die Bestimmung der Kapazität und der fachgerechten Verwendung zuvor durch einen Technischen Ausschuss, der bei der EU-Kommission angesiedelt ist und in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind, festzulegen.

Die Richtlinie war von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Dieses ist in Deutschland mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz – BattG) am 1. Dezember 2009 erfolgt. Das BattG sieht unter anderem vor, dass jeder Hersteller von Batterien seine Marktteilnahme beim Umweltbundesamt (UBA) anzuzeigen hat, bevor er Batterien auf den Markt bringen darf. § 17 Nr. 6 BattG sieht zudem eine Verpflichtung des Herstellers vor, aufladbare und nicht wieder aufladbare Fahrzeug- und Gerätebatterien (sekundäre Batterien) vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. Der bei der Europäischen Kommission angesiedelte Technische Ausschuss hat am 1. Juli 2010 einem Verordnungsentwurf der Kommission bezüglich der Ausgestaltung der Kapazitätskennzeichnung für Akkumulatoren und Fahrzeugbatterien zugestimmt. In der Folge wurden die bei der Bestimmung der Kapazität und der Gestaltung der Kapazitätsangabe festgelegten Vorgaben in § 20 Nr. 4 BattG geregelt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für Primär- bzw. Einwegbatterien eine entsprechende Vorschrift noch nicht besteht, weil deren Ausgestaltung auf technische Schwierigkeiten stieß. Der Petitionsausschuss hat daher bereits in der 17. Wahlperiode eine Eingabe mit der Forderung einer Kennzeichnungspflicht für Batterien zum Anlass genommen, diese der Bundesregierung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um sich auch für die Kennzeichnung von Primärbatterien mit Kapazitätsangabe und Verfallsdatum einzusetzen.

Für den Bereich der primären Gerätebatterien erhielt das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung, CENELEC, inzwischen den Auftrag, eine entsprechende Machbarkeitsstudie anzufertigen. Nach Vorliegen dieser Studie ist es Aufgabe der Europäischen Kommission, einen Regelungsvorschlag vorzulegen. Dies

wird vermutlich wieder in Form einer Verordnung geschehen, die wiederum unmittelbare Geltung hätte.

Der Petitionsausschuss weist abschließend rein vorsorglich darauf hin, dass weitere über die von der Kommission getroffenen hinausgehenden Regelungen aus europarechtlichen Gründen nicht möglich sind. Der Artikel über die Kennzeichnungspflicht nach der Batterierichtlinie basiert auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er stellt mithin eine Harmonisierungsmaßnahme dar, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hat und daher für die einzelnen Mitgliedsstaaten bindend ist.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Forderung der Petition nach einer Kennzeichnungspflicht von Batterien bezüglich ihrer Kapazität für wieder aufladbare Batterien zwischenzeitlich durch eine entsprechende Verordnung entsprochen werden konnte. Für den Bereich der Primärbatterien werden auf europäischer Ebene entsprechende Machbarkeitsstudien erarbeitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.